

# Beschluss Nr. 045/2019

---

## **Betreff:**

Antrag des Unternehmens "De Watergroep" auf Benutzung der Nationalregisternummer zum Kauf von Mobilitätstickets

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

**Fasst DER MINISTER DER SICHERHEIT UND DES INNERN am 04.11.2019 folgenden Beschluss.**

## 1. Allgemeiner Teil

Antragsteller ist das Unternehmen "De Watergroep". Es reicht einen Antrag auf Benutzung der Nationalregisternummer zum Kauf von Mobilitätstickets für Rechnung seiner Arbeitnehmer ein.

## 2. Spezifischer Teil

### 1.1 Typ Antrag

Es handelt sich um einen neuen Antrag auf Benutzung der Nationalregisternummer zum Kauf von Fahrscheinen öffentlicher Verkehrsgesellschaften.

### 1.2 Ratione personae (Artikel 5 und 8 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Das Unternehmen "De Watergroep" gibt in seinem Antrag keine Rechtsgrundlage für die Benutzung der Nationalregisternummer an. Folglich kann gemäß Artikel 8 des Gesetzes die Benutzung des Nationalregisters nicht erlaubt werden. Der Antrag wird daher für unzulässig erklärt.

### 1.3 Besondere Situation

Dennoch verlangt diese Situation eine besondere Erklärung. Die Benutzung der Nationalregisternummer im Sinne von Artikel 8, das heißt ohne Einwilligung des Betreffenden, wird aufgrund des fehlenden rechtlichen Rahmens nicht erlaubt. In einer solchen Situation ist es jedoch durchaus möglich, die Nationalregisternummer mit Einwilligung zu benutzen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

#### 1.3.1 Bedingungen

---

##### 1.3.1.1 Obligatorische Alternative

---

Gemäß Artikel 6 § 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente ist Folgendes obligatorisch: *Wird einem Bürger im Rahmen einer EDV-Anwendung ein Vorteil oder Dienst über seinen elektronischen Personalausweis angeboten, muss der betreffenden Person ebenfalls eine Alternative vorgeschlagen werden, bei der die Benutzung des elektronischen Personalausweises nicht erforderlich ist.* Der Arbeitnehmer muss daher jederzeit die freie Wahl haben, das Abonnement auf eine andere Weise zu erhalten.

##### 1.3.1.2 Freie Wahl

---

Gemäß der DSGVO muss die Einwilligung freiwillig erfolgen. Die genauen Modalitäten einer freien Wahl sind in Artikel 7 der DSGVO vermerkt. Es ist Aufgabe der Datenschutzbehörde, im Falle einer Beanstandung über die Reichweite dieses Artikels zu entscheiden. Achtung: Gemäß Artikel 88 der DSGVO können in einem Beschäftigungsverhältnis Abweichungen bestehen.

##### 1.3.1.3 Einwandfreier Auftrag

---

Wenn das Unternehmen oben erwähnte Bedingungen erfüllt und folglich als Bevollmächtigter auftreten möchte, muss es die Regeln in Bezug auf den Auftrag berücksichtigen. Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen sind diese Regeln in Art. 1984-2010 des Zivilgesetzbuches festgehalten.

### 3. **Beschluss**

**Der Minister der Sicherheit und des Innern,**

In der Erwägung, dass das Unternehmen "De Watergroep" keine Rechtsgrundlage für die Benutzung der Nationalregisternummer angibt;

**WEIST den Antrag vollständig AB.**

DER MINISTER DER SICHERHEIT UND DES INNERN,  
beauftragt mit dem Außenhandel,

Pieter DE CREM